

Bundesamt für Energie  
Frau Carla Trachsel  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

[gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch)

Bern, 5. Februar 2020

## **Gasversorgungsgesetz: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf für die Gasversorgung teilnehmen zu können.

Die Gasversorgung ist bis heute und in weiterer Zukunft ein wesentlicher Pfeiler der Energieversorgung in der Schweiz. Heute noch primär unverzichtbar in der Wärmegewinnung, könnte Gas in Zukunft auch wichtig für die Stromproduktion werden.

Erstaunlicherweise ist die Gasversorgung bisher kaum reguliert worden, obwohl es sich zumindest beim Gasnetz um einen eigentlichen Monopolbereich handelt. Es gelten die allgemeinen Normen des Kartellgesetzes und Preisüberwachungsgesetzes. Zudem gibt es ein rudimentäres Regelwerk mit dem Rohrleitungsgesetz, das schwergewichtig den Bau und die Planung von Rohrleitungen regelt. Darin findet sich Artikel 13, welcher den Zugang Dritter auf das Gas-Hochdrucknetz garantiert. Demnach sind die Hochdrucknetzbetreiber, namentlich Swissgas, verpflichtet, vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind und entsprechend abgegolten werden.

Ansonsten gilt seit 2012 die Verbändevereinbarung zwischen der Gasbranche und den Grosskunden, die die Bedingungen für den Handel und die Durchleitung regelt. Moderiert wurde der Aushandlungsprozess der Vereinbarung durch das Bundesamt für Energie. Bereits diese Vereinbarung garantiert einem Teil der Grosskunden für den Bezug von Prozessgas den Marktzugang. Seit 2015 gilt dafür die Schwelle von einer Transportkapazität von 150 Nm<sup>3</sup>/h. Grundsätzlich hätten mit dieser Zugangsbeschränkung rund 330 Grossverbraucher Marktzugang, de facto beziehen auch 4 Jahre später nur gerade mal zwölf Kunden ihr Gas von einem anderen Anbieter als ihrem lokalen Gasversorger.

### **Macht die Orientierung am StromVG Sinn?**

Der Bundesrat verfolgt mit dem Gasversorgungsgesetz die Absicht, für diesen wichtigen Teil der Energieversorgung endlich einen regulatorischen Rahmen zu schaffen, der für die Branche bindend ist und die Anschlussfähigkeit an das Regelwerk des EU-Binnenmarktes erhöht. Voraussetzungen dafür sind u.a. die Etablierung einer Aufsichtsbehörde und die Entflechtung des Netzbetriebs von Produktion, Handel und Vertrieb des Produktes.

Der Bundesrat hat entschieden, dass sich das neue Gesetzeswerk eng am bestehenden Stromversorgungsgesetz orientieren soll. Deshalb soll die Regulierungsbehörde ElCom neu als Energiekommission EnCom auch für die Aufsicht der Gasversorgung zuständig sein. Der Marktzugang würde sich nur noch am Verbrauch orientieren und in Analogie zum StromVG bei einem Verbrauch ab 100 MWh/a freigegeben. Damit würden dann neu auch grössere Gewerbebetriebe ihren Gashändler frei wählen (ein Haushalt von 100m<sup>2</sup> verbraucht für Warmwasser und Heizung ca. 14 MWh/a). Geschätzt würden so rund 10 Prozent der Endverbraucher mit 70 Prozent des gesamten inländischen Gasverbrauchs den Marktzugang erhalten. Das wäre ein weit grösserer Kreis als heute, auch weil die Einschränkung auf Prozessgas dahinfallen würde. Der grosse Rest von 90% aller Endverbraucher wären Haushalte und Kleingewerbe, die in der Grundversorgung zu regulierten Preisen verbleiben würden.

Die Erweiterung der Regulierungsaufgaben der ElCom auf die Gasversorgung macht Sinn, da so optimal von Erfahrungen aus dem vergleichbaren Versorgungsbereich profitiert werden kann. Insbesondere geht es dabei vermutlich ganz ähnlich wie im Strombereich um Fragen der Transparenz in der Preisbildung und bei den Netznutzungskosten. Die EnCom, wie sie künftig heissen wird, ist vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen besonders befähigt, dafür zu sorgen, dass Netzanlagen, die abgeschrieben sind, nicht in die Berechnung der Kapitalkosten miteinfließen.

Hingegen sehen wir nicht, wieso sich im Gasversorgungsbereich überhaupt die Frage nach dem Marktzugang stellt, die der Bundesrat hier so in Zentrum der Überlegungen rückt. Es gibt nämlich beim Gasmarkt und in der Gasversorgung entscheidende Unterschiede zur Stromversorgung und deshalb stehen ganz andere Fragen im Fokus, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen:

### **Die Unterschiede zur Stromversorgung**

1. Nur ein sehr kleiner Teil des benötigten Gases wird überhaupt inländisch als Biogas hergestellt, mehr als 80% wird über die Transit-Pipeline importiert. Die Auslandsabhängigkeit ist damit sehr viel höher als beim Strom, was sich auch in den nächsten Jahren selbst bei markanter Investition in Biogas nicht radikal ändern wird. Auch ein (teil)-geöffneter Markt bringt hier keine Impulse wie man es sich allenfalls im Strombereich von so genannten «prosumers» oder Eigenverbrauchsgemeinschaften erhoffen kann.
2. Einerseits gibt es in der Gasversorgung bereits eine etablierte Beschaffungsstruktur, andererseits ist eine Strukturbereinigung in Gang: Im Gasbereich geschieht die Versorgung mit ca. 100, meist lokal tätigen Gasversorgungsunternehmen (GVU) zwar ähnlich kleinräumig und dominiert von der öffentlichen Hand wie im Strombereich. Diese kleinen GVU haben sich wegen der hohen Auslandsabhängigkeit jedoch bereits vor Jahrzehnten in vier Regionalgesellschaften zusammengeschlossen, die wiederum die national tätige Aktiengesellschaft «Swissgas» gegründet haben. Die war bisher sowohl Betreiberin der Transit-Pipelines und des Hochdrucknetzes wie auch Einkaufsgesellschaft. Nun hat die Aktionärsversammlung im letzten Jahr die Entflechtung beschlossen: künftig soll die Swissgas nur noch als Netzbetreiberin, die neu gegründete SET hingegen in der Beschaffung für die Regionalgesellschaften (und damit für die lokalen GVU) tätig sein. Mit dieser Entflechtung auf nationaler Ebene wird jetzt also bereits eine Umgestaltung vorgenommen, die im Strombereich erst mit dem StromVG in Gang gesetzt wurde.

3. Gas lässt sich speichern. Mit den vorhandenen Speichern lässt sich Druckausgleich und Engpassbewirtschaftung bewerkstelligen. Fraglich ist, ob mit den bestehenden Kapazitäten die Chance der Gas-Speicherung für die Energiewende genutzt werden kann, da es keine Untertagespeicherung gibt. Die Forschung des «power to gas» wird auch in der Schweiz vorangetrieben. Strom- und Gasversorgung müssen künftig zusammen gedacht werden. Investitionen in den Ausbau der Speicherkapazitäten müssen von langer Hand geplant werden und zwingend von der öffentlichen Hand realisiert werden. Es ist wichtig, dass Forschung und Innovation vorangetrieben werden, das ist eine der zentralen Fragen in dem Bereich.
4. Es gibt aufgrund der hohen Auslandabhängigkeit im Gasbereich keine etwaigen «Preissignale», die von einer Marktöffnung ausgehen könnten. Hingegen sind die GvU in den kommenden Jahren durch die stärkere CO<sub>2</sub>-Bepreisung und den sinkenden Absatz in ihrem Geschäftsmodell ganz zentral herausgefordert. Darauf sollten sich die Fragestellungen ausrichten: ist die Branche ausreichend innovativ und divers aufgestellt um ihren Beitrag an die Energiewende zu leisten?
5. Auch im Gasbereich stellt sich virulent die Frage von „stranded investments“, aber anders als beim Strom weniger durch einen Ausbau des Netzes, sondern durch die Stilllegung und den Rückbau des bestehenden Leitungsnetzes. Heute werden gerade im urbanen Umfeld immer mehr Quartiere zugunsten der Fernwärme mit hohem finanziellen Aufwand von der Gasversorgung abgekoppelt, auch dort, wo die Leitungen noch nicht amortisiert waren. Diese Kosten werden von der Allgemeinheit getragen.<sup>1</sup>
6. Die GvU funktionieren häufig als Querverbundunternehmen, sie erbringen nebst der Gasversorgung auch die Strom- und Wasserversorgung und sind für den Unterhalt der Netzinfrastrukturen zuständig. Diese Konvergenz hat Potenzial für die Energiewende. Bestrebungen zu eigentumsrechtlichen Entflechtungen sind kontraproduktiv. Die heutige Struktur der Gasbranche mit ihren regionalen und lokalen Querverbundunternehmen in öffentlicher Hand sollte gestützt und nicht destabilisiert werden. Zumal die Branche bereits jetzt schon effiziente Beschaffungsstrukturen aufweist und die Fachleute über ausgezeichnete Kenntnisse der lokalen und regionalen Gegebenheiten verfügen. Das ist für den relativ neuen Geschäftsbereich der Beratungsdienstleistungen von grossem Vorteil.

### **Die vorgeschlagene Teilmarktöffnung ist nicht nachvollziehbar**

Die Gasversorgung und der Gasmarkt in der Schweiz funktionieren heute mit einer unzureichenden Regulierung, Willkür in der Preisgestaltung ist nicht auszuschliessen. Deshalb unterstützt der SGB eine spezialgesetzliche Regelung, ist aber klar der Einschätzung, dass die vorgeschlagene Teilmarktöffnung nichts zur Sache tut. Der Bundesrat stellt die falsche Frage, für die Versorgungsqualität würde kein Mehrwert resultieren. Die hier vorgeschlagene gesetzliche Regelung mit einer Teilmarktöffnung versucht eine Regelung aus dem Strombereich anzuwenden, die Argumentation dafür bleibt aber ausgesprochen vage.

Der SGB weist darauf hin, dass bisher nur ein ganz bescheidener Teil der Grossverbraucher, nämlich gerade mal 12 Unternehmen, den Marktzugang in der Beschaffung gewählt haben. Das

---

<sup>1</sup> Auszug aus dem Protokoll des Zürcher Stadtrats vom 17. April 2019 zur schriftlichen Anfrage GR 2019/22 Markus Kunz: [https://www.gemeinderat-zuerich.ch/Geschaefte/detailansicht-geschaefft/Dokument/0952a984-7062-41df-9021-de1f8cd8d67d/2019\\_0022.pdf](https://www.gemeinderat-zuerich.ch/Geschaefte/detailansicht-geschaefft/Dokument/0952a984-7062-41df-9021-de1f8cd8d67d/2019_0022.pdf)

hat sicher mit der Beschränkung auf Industriegas zu tun, aber nicht nur. Es ist auch ein Indiz dafür, dass sich die Kunden keinen signifikanten Vorteil von einem „freien“ Einkauf versprechen.

Erdgas macht in der Schweiz 14 Prozent am Endenergieverbrauch aus, insgesamt beträgt der Gasverbrauch 33 TWH/a. Der Bundesrat schreibt im erläuternden Bericht, dass der Verbrauch von fossilem Gas gedrosselt und in erneuerbares Gas investiert werden müsse. Das sei eine grosse Herausforderung und man verspreche sich deshalb von einem Fortbestehen des Teilmonopols in den Städten und Gemeinden Planungssicherheit und Potenzial für die Energiewende. Denn nur die öffentliche Hand sei bereit, in den Umbau zu investieren und nur öffentliche Eigentümer auch legitimiert, ihren GUV Vorgaben für die Einspeisung von erneuerbarem Gas zu machen. Dies unterstreicht der SGB und es ist ein Grund mehr, auf eine konzeptionell nicht einsichtige Marktöffnung zu verzichten.

### **Nur teilweise EU-Kompatibilität**

Auch mit einer Teilmarktöffnung wäre die Vorlage nur teilweise kompatibel mit EU-Recht. Der Bundesrat gewichtet die Stabilisierung der Branche und die Ziele einer kohärenten inländischen Energiepolitik stärker als allfällige Vorteile einer vollständigen Anpassung an den EU-Binnenmarkt. Wir unterstützen diese Priorisierung. Wo nötig und sinnvoll, sollen jedoch durchaus Anpassungen vollzogen werden. Die Transparenzregeln würden übernommen, dem Regulator müssten künftig alle notwendigen Informationen geliefert werden. Ebenso soll das Entry-Exit-Modell, das heute bereits in den EU-Ländern gilt, übernommen werden. Dieses bedingt nur beim Einspeise- und Ausspeisepunkt je einen Vertragsabschluss um das Gas durch das gesamte Marktgebiet zu transportieren, es würde für den Transit, den inländischen Verbrauch und die inländische Einspeisung gelten.

Der SGB unterstützt diese Entscheidung.

*Für unsere Stellungnahme zu den einzelnen Aspekten verweisen wir auf die Beantwortung des Fragebogens (beiliegend).*

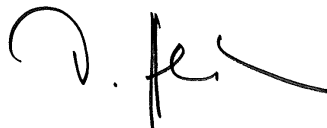
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Dore Heim  
Zentralsekretärin



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja  Nein

Kommentar: das Gesetz schafft Rechtssicherheit und klare Zuständigkeiten. Wir versprechen uns davon mehr Transparenz, Kostenkontrolle und Versorgungsqualität. Insbesondere begrüßen wir, dass die ECom neu als Energiekommission auch den Gasbereich regulieren wird. Die bisherigen Erfahrungen mit der Preisbildung bei den Netznutzungskosten helfen, Fehler zu vermeiden.

### 2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja  Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar:

Der SGB lehnt den Vorschlag mit der Teilmarktöffnung als nicht nachvollziehbar ab. Der Kreis der Marktzugangsberechtigten würde im Vergleich mit der heutigen Praxis stark ausgeweitet. Die Gasversorgung zeichnet sich durch grosse Unterschiede gegenüber der Stromversorgung aus. So gibt es beispielsweise keine nennenswerte inländische Produktion, die Einkaufspreise werden durch eine inländische Marktordnung nicht wirklich beeinflusst.

Hingegen muss jede Marktordnung im Energiebereich primär der Energiewende und Versorgungssicherheit dienen. Das ist im Zuge des stärkeren Klimaschutzes die zentrale Zielsetzung. Die Gasbranche wird in den kommenden Jahren mit einem sinkenden Absatz konfrontiert sein, sofern die CO<sub>2</sub>-Preise steigen. Gefragt sind alternative Geschäftsmodelle und Innovation. Darauf sind die Anstrengungen der öffentlichen Eigner (Kantone und Gemeinden) auszurichten und der Bund hat diese darin zu unterstützen.

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja  Nein, die Schwelle sollte höher liegen.  Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.



Kommentar:

Der SGB ist gegen das vorgeschlagene Modell der Marktöffnung. In der heutigen Praxis wird der Marktzugang kaum genutzt. Weil es der Kundschaft keinen Mehrwert bringt. Hingegen ist eine Regulierung der Preisbildung und eine sehr viel ausgeprägtere Transparenz notwendig, denn das brächte allen Kunden eine verbesserte Versorgungsqualität und entspricht einem Service public Gedanken.

Klimaschutzziele haben bei der gesetzlichen Regulierung im Vordergrund zu stehen, die GvU dürfen keinesfalls destabilisiert werden, sondern müssen ihre nicht-gewinnorientierte Tätigkeit ganz auf die Energiewende, Innovationen und die Versorgungssicherheit ausrichten können.

- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?  
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar:

### 3. Netzzugangmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja       Nein

Kommentar:



#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja       Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: Der Marktgebietsverantwortliche sollte laut Vorschlag unabhängig von der Gaswirtschaft und personell vollständig entflochten sein. Das ist wesentlich besser gewährleistet, wenn der Bund den MGV gründet.

#### 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig)       Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: Das Messwesen ist Teil der Netzinfrastruktur und sollte zum Aufgabenbereich der Netzbetreiber gehören. Mit der Energieversorgung werden sehr viele Daten über die Kundschaft gewonnen und verwaltet und dies sollte nicht gewinnorientierten privatwirtschaftlichen Unternehmen übergeben werden. Ansonsten bräuchte es eine Fülle von zusätzlichen Vorschriften. Der Regulator überprüft wie beim Netz auch beim Messwesen die Preisbildung.



## 6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja  Nein

Kommentar: Die Datensicherheit muss gewährleistet sein, der Austausch der Daten strenger Regulierung unterworfen. Es darf keine gewinnorientierte Geschäftstätigkeit damit erfolgen.

## 7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja  Nein

Kommentar: -

## 8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja  Nein

Kommentar: -

## 9. Weitere Anmerkungen

Die Frage der technologischen Entwicklung wird bisher ausgeklammert. Die Stilllegung und der Rückbau des Gasleitungsnetzes in urbanen Gegenden mögen aus kurzer Sicht richtig, mittel- und langfristig aber falsch sein. Sollte in der Schweiz die Photovoltaik zu einem Faktor der Energieversorgung werden, bräuchte es möglicherweise das Speicherpotenzial des Gasnetzes (power to gas).